

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 87

Ilmenau, den 16. März 2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B. A)"	2
Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“	5

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMNEAU

Erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B. A)"

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor “ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung, folgende erste Änderung der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft , veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 65 /2009.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 14. Dezember 2010 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 8. Februar 2011 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 18. Februar 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 18. Februar 2011 angezeigt.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr.65/2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Inhaltsverzeichnis“ wird ersetzt durch die Überschrift „Inhaltsübersicht“.
- b) Die Angaben zu Anlage 1 und Anlage 1a werden ersetzt durch die Angabe:
„Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2011/2012“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 116 durch die Zahl 106 ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Die bisherigen Anlagen 1 und 1a werden gestrichen und durch eine neue Anlage 1 ersetzt. Anlage 1 wird aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Anlage gebildet.

5. Inkrafttreten

Die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 18. Februar 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2011/2012

Prüfungsleistungen			
Module / Fächer	Zeitraum (Fachsem.)	Form und Dauer	Notenbildung
Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft	1.	PL	-
Kommunikatorforschung	2.	PL, sPL 60	Endnote = 3/7*sPL-Note + 4/7*PL-Note
Rezeptionsforschung	4.	PL, sPL 45	Endnote = 3/7*sPL-Note + 4/7*PL-Note
Medienpsychologie, Medienpolitik	1.	sPL 60	
Virtuelle Welten, Digitale Spiele	3.	sPL 90	
Medienproduktforschung	4.	sPL90	
Methoden der empirischen Kommunikationsforschung 1	2.	sPL 60	-
Statistik und Datenanalyse	3.	sPL 60	-
Berufsfeldorientierung	3./4.	PL	
Forschungsseminar	6.	PL	-
Praxiswerkstatt A (WP)	6.	PL	
Praxiswerkstatt B (WP)	7.	PL	
Medienprojekt	5./6.	PL	Gemäß § 7 Absatz 6
Englisch, Fachsprache Medien (C1)	1./2.	PL	
Angewandte Medientechnik	2./3./4.	sPL 90, PL	Endnote = 6/8*sPL-Note + 2/8*PL-Note
Multimedia-Tools	2.	PL	-
Grundlagen der VWL	4.	sPL 90	
Grundlagen der BWL	3.	sPL 90	-
Grundlagen des Marketing	1.	sPL 60	-
Projektmanagement	4./6.	PL	-
Medienmanagement II	7.	PL	-
Medienrecht	4.	sPL 90	-
Bachelorarbeit	7.	PL, mPL 30	Die Note der Bachelor-Arbeit berechnet sich gem. § 8 Abs. 1 und geht gem. § 8 Abs. 5 zu 20 % in die Gesamtnote ein.

sPL - schriftliche Prüfungsleistung, mPL - mündliche Prüfungsleistung, PL - studienbegleitende Prüfungsleistung
 Ein Fach entspricht einem Modul.

Studienleistungen

Module / Fächer	Zeitraum (Fachsem.)	Form
Medieninhaltsforschung	3.	Sb
Fachpraktikum	5.	Su
Einführung in die Technik des wiss. Arbeitens	1.	Su
Methoden der empirischen Kommunikationsforschung 2 (Quantitative Methoden)	4.	Sb
Methodentraining	4.	Sb
Mathematische Grundlagen	1.	Sb
Strukturierung multimedialer Informationen	2.	Sb
Algorithmen und Programmierung	1.	Sb
Übung Multimedia-Programmierung	1.	Sb
Informations- und Kommunikationssysteme	6.	Sb
Medienmanagement I	6.	Sb
Einführung in das Recht	2.	Sb

Sb -benotete Studienleistung, Su - unbenotete Studienleistung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - (BPO-BB) für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft , veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 65/2009 in der jeweils geltenden Fassung, folgende erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 65/2009.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 14. Dezember 2010 beschlossen. Der Senat hat zu ihr mit Beschluss vom 08. Februar 2011 positiv Stellung genommen. Der Rektor hat sie am 18. Februar 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 18. Februar 2011 angezeigt.

Die Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr.65/2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 8 werden die Angaben zu den Paragraphen „§ 9 Internationalisierung des Studiums“, „§ 10 Gender-Diversity-Bezug des Studiums“, „§ 11 Bezug zu Entrepreneurship“ und „§ 12 Einsatz von E-Learning „ eingefügt.
- c) Die Nummerierung der nachfolgenden Angaben ändert sich entsprechend.
- d) In der Angabe zu Anlage 1 wird die Angabe „2009/2010“ ersetzt durch die Angabe „2011/2012“.
- e) Die Angabe zu Anlage 1a wird gestrichen.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl 116 durch die Zahl 106 ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „regeln die Anlagen 1 und 1a der BPO-BB“ durch die Angabe „regelt die Anlage 1 der BPO-BB“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dazu zählen insbesondere:

- Veranstaltungen im Rahmen des englischsprachigen Programms zum Erwerb des Zertifikats „Applied Media Science - Career International“ gemäß § 9
- Veranstaltungen zum Erwerb des Gender-Diversity-Zertifikats gemäß § 10
- Veranstaltungen zum Erwerb des Zertifikats „Unternehmensgründung und -führung“ gemäß § 11
- Veranstaltungen zum Erwerb des „e-Tutor“-Zertifikats gemäß § 12
- mindestens 4 Wochen dauernde, vorzugsweise vor dem Fachpraktikum zu absolvierende Praktika
- Veranstaltungen des Europa-Studiums und des Studium generale.“

5. Nach § 8 werden die folgende neuen Paragraphen 9 – 12 eingefügt:

„§ 9 Internationalisierung des Studiums

(1) Zu den Studienzielen gehört die Entwicklung einer differenzierten Perspektive für berufliche Tätigkeiten auf einem weitgehend globalisierten Arbeitsmarkt. Deshalb werden die Studierenden zu einem Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland ermuntert und in der Vorbereitung darauf mit gezielten Studienfachberatungen sowie Informationsveranstaltungen unterstützt.

(2) Einen besonderen Stellenwert besitzt hierbei das Programm zum Erwerb des Zertifikats „AMS – Career International“. Es bietet den teilnehmenden Studierenden die Chance, ab dem 2. Fachsemester integriert in das Studium fremdsprachliche und interkulturelle Zusatzqualifikationen zu erwerben. Im Rahmen des Programms werden die Seminare in den Fächern Kommunikatorforschung (2. FS), Medienproduktforschung (4. FS), Rezeptionsforschung (4.FS) und Medienmanagement 2 (7.FS) sowie eine wahlobligatorische Veranstaltung (ab dem 6. FS) in englischer Sprache absolviert. Zusätzlich wird von den Teilnehmern des Programms ein Auslandsstudien- bzw. -praktikumssemester sowie die Beteiligung an Veranstaltungen mit internationalen Gästen, z.B. Austauschstudierenden erwartet.

(3) Die Zahl der Teilnehmer am Programm „AMS – Career International“ ist auf 30 pro Jahr begrenzt. Die Auswahl der teilnehmenden Studierenden erfolgt auf der Basis eines kurzen Motivationsschreibens sowie der englischen Sprachkompetenz, die mit den einschlägigen Zertifikaten oder in einem Sprachtest zum Ende des 1. Fachsemesters nachgewiesen werden kann.

§ 10 Gender-Diversity-Bezug des Studiums

(1) Ein besonderes Anliegen des Studiums ist die Förderung von Gender- und Diversity-Kompetenz als Schlüsselkompetenz. Die Studierenden werden angehalten, die Vielfalt von Menschen (diversity) in einer globalisierten, in demografischem und sozialem Wandel begriffenen Welt konstruktiv zu nutzen und Diskriminierungen auf der Basis sozialer Kategorien wie Alter, Ethnizität, Behinderung, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlecht etc. entgegen zu wirken. Dazu zählt insbesondere der bewusste und konstruktive Umgang mit sozialen Geschlechtsaspekten (gender).

(2) Das integrierte Programm zum Erwerb des „Gender-Diversity-Zertifikats“ nimmt hierbei eine führende Stellung ein. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, integriert in das Studium gender- und diversitybezogene Zusatzqualifikationen zu erwerben. Das Programm wird studienbegleitend freiwillig absolviert und besteht aus

- einem zusätzlichen Grundlagenbaustein im Umfang von 2 ECTS-LP: Online-Modul „Gender und Diversity“,
- einem Forschungsbaustein im Umfang von mindestens 9 ECTS-LP durch Wahl eines Gender-Themas in zwei der regulären Studienfächer Kommunikatorforschung, Medieninhaltsforschung, Rezeptionsforschung oder Forschungsseminar
- einem Praxisbaustein im Umfang von mindestens 5 ECTS-LP durch Wahl eines Gender-Themas in einem der regulären Studienfächer Praxiswerkstatt oder Medienprojekt.

§ 11 Bezug zu Entrepreneurship

(1) Zum Studium gehört die Förderung von Kompetenzen zur Gründung und Führung von Unternehmen. Das umfasst die Identifikation und Entwicklung der eigenen Potenziale als Gründer und Führungspersönlichkeit, die Entwicklung einer eigenen Geschäftsidee und deren Überführung in einen Business-Plan sowie den Erwerb grundlegender Kenntnisse in den Bereichen Kommunikations- und Managementkompetenz.

(2) Mit dem zusätzlichen Erwerb des Zertifikats „Unternehmensgründung und –führung“ haben die Studierenden die Möglichkeit, dieses Thema zu fokussieren und eine individuelle Orientierung auf dem Weg zum erfolgreichen Unternehmensmanagement zu entwickeln. Das Zertifikat wird für den erfolgreichen Abschluss des gleichnamigen Moduls erteilt, das aus vier Fächern (zu je 2 SWS und 2 LP) besteht. Jedes der vier Fächer wird mit einem benoteten Schein abgeschlossen. Das Zertifikat weist die absolvierten Lehrveranstaltungen und die dort erzielten Ergebnisse aus.“

§ 12 Einsatz von E-Learning

(1) Dem Grundanliegen des Studiums, den Studierenden einen möglichst breiten Zugang zur medienvermittelten Kommunikation zu ermöglichen, wird durch die IT-Unterstützung der Lehr- und Lernformen gemäß § 6 Rechnung getragen. Einen Kernbestandteil bilden Online-Lernangebote zur Festigung, Vertiefung und Erweiterung des angebotenen Lernstoffes.

(2) Darüber hinaus haben Studierende die Möglichkeit, sich den Bereich des E-Learning als Berufsfeld zu erschließen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Angebot zum Erwerb des „e-Tutor“-Zertifikats. Es bietet den teilnehmenden Studierenden die Möglichkeit didaktische und technische Zusatzqualifikationen im Feld des E-Learning integriert in das Studium zu erwerben. Das studienbegleitend freiwillig zu absolvierende Angebot umfasst die drei Bausteine:

- E-Learning-Didaktik (2 SWS Seminar, mind. 3 ECTS-LP):
Ziel: Selbständige Planung und Durchführung von Online-Kursen
- E-Learning-Technik (2 SWS Seminar, mind. 3 ECTS-LP):
Ziel: Effiziente Nutzung von Diensten und Werkzeugen für die Realisation und Durchführung von Online-Kursen
- E-Learning-Projekt (einsem. Projektarbeit, mind. 10 ECTS-LP):
Ziel: Mitarbeit in einem produktiven E-Learning-Projekt der Universität und Erweiterung des universitären E-Learning-Portfolios

6. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

7. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

8. Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

9. Anlage 1a wird gestrichen.

10. Inkrafttreten

Die erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 18. Februar 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

